



Studieren in Niedersachsen: mit und ohne Abitur

Ein Überblick über die unterschiedlichen
Möglichkeiten eine
Hochschulzugangsberechtigung zu erlangen

TU Braunschweig
HBK
Braunschweig
Niedersächsische
TH
Ostfalia HS
TU Clausthal
HS Emden/Leer
U Göttingen
U Hannover
MH Hannover
TiHo Hannover
HMTM Hannover
FH Hannover
U Hildesheim
HAWK
Hildesheim/
Holzminden/
Göttingen
U Lüneburg
U Oldenburg
U Osnabrück
HS Osnabrück
U Vechta
Jade HS
Wilhelmshaven/
Oldenburg/
Elsfleth

Oktober 2010

Vorwort

Diese Broschüre richtet sich vornehmlich an Beratungslehrerinnen, Beratungslehrer, Lehrerinnen und Lehrer des berufs- und studienorientierenden Unterrichts der gymnasialen Oberstufe sowie alle anderen in der Beratung Studierwilliger tätigen Personen. Darüber hinaus gibt sie jedoch auch allen sonstigen Interessierten einen Überblick über die vielfältigen Möglichkeiten, eine Zugangsberechtigung für ein Studium an den niedersächsischen Hochschulen zu erlangen.

| | |
|-----------|---|
| | Inhalt |
| 3 | Einleitung |
| 5 | 1. Schulische Abschlüsse, die zum Hochschulzugang berechtigen |
| 11 | 2. Studium ohne „Abitur“ |
| 11 | 2.1 Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung |
| 16 | 2.2 Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung |
| 19 | 2.3 Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang |
| 21 | Anschriften der niedersächsischen Studienberatungsstellen |

www.studieren-in-niedersachsen.de
Informationen rund ums Studium in Niedersachsen für:
Schülerinnen, Schüler und Studierende, Lehrerinnen und
Lehrer und alle Studieninteressierten
Auch mit Zulassungsinformationen für alle
Erststudiengänge

Studieren in Niedersachsen - Alles über das Studium in Niedersachsen

Über uns | Sitemap | Impressum

Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen
 Gemeinsame Zentrale Einrichtung der niedersächsischen Hochschulen

Suche

Deutsch | Englisch

Studieren in Niedersachsen | Orientieren und Entscheiden | Rund ums Studium | News | Service

Direktverbindung

NEWS
 Immer aktuell informiert...

Home

Aktuelles

- 01./2009 Zulassungsfreie Studiengänge zum Sommersemester 2009
- 12./2008 Test des Gesetzes zur NTH (Niedersächsische Technische Hochschule)
- 12./2008 Selbsttests
- 10./2008 Studiemöglichkeiten zum Sommersemester 2009
- 10./2008 Lehramtsbezogene Studiengänge
- 07./2008 Studiemöglichkeiten im Studienjahr 2008/2009

Willkommen bei Studieren in Niedersachsen!

Auf diesen Seiten finden Sie viele Informationen über ein Studium an den Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie den Fachhochschulen in Niedersachsen.

Studieren in Niedersachsen
 Alle Studiengänge, Hochschulen auf einen Blick und mehr

Orientieren und Entscheiden
 Beraten, Bewerben, Selbsttesten und mehr

Rund ums Studium
 Immatrikulieren, Finanzieren, Wohnen und mehr

Infoveranstaltungen

- 12.02.2009 28. Symposium DASU - "Realitätsnaher Hochschulenterricht" U Hannover
- 16.02.2009 Lehramtsstudiengänge U Osnabrück
- 20.02.2009 Studium open FH Göttingen
- 02.03.2009 Informationstage für Studieninteressierte 02.-03.03.2009 U Göttingen
- 02.03.2009 Studieren in Osnabrück U und FH Osnabrück

Newsletter bestellen?

Einfach E-mailadresse eintragen und mit Go abschicken.

Newsletter

Übersicht Newsletter

Optimiert für 1024 x 768 Pixel

© 2009 Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen | Land Niedersachsen

Mit wenigen Klicks geht's zu diesen und weiteren Themen:

Studieren in Niedersachsen: + Hochschulen von A - Z + Studienmöglichkeiten + u. v. m.
Orientieren und Entscheiden: + Beraten + Bewerben + Selbsttesten + u. v. m.
Rund ums Studium: + Immatrikulieren + Finanzieren + Wohnen + u. v. m.
Service: + Downloads (Links und Anschriften) + Glossar + Links + u. v. m.

Einleitung

Ob mit oder ohne Abitur: Viele Wege führen in Niedersachsen zu einem Hochschulstudium. Mit der Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes sind die Zugangsmöglichkeiten besonders für Menschen mit beruflicher Vorbildung nochmals stark verbessert worden. In dieser Broschüre finden Sie alle diese Wege zum Hochschulstudium. Bitte beachten Sie dabei, dass es sich bei den angeführten Hochschulzugangsberechtigungen um die **niedersächsischen Abschlüsse** handelt. Falls Sie die Allgemeine Hochschulreife (z. B. Abitur) in einem anderen Bundesland erworben haben, so gilt diese natürlich auch in Niedersachsen. Nicht niedersächsische schulische oder berufsschulische (Fach-) Hochschulzugangsberechtigungen werden anerkannt, wenn sie entsprechend der Rahmenvereinbarung der Kultusministerkonferenz (KMK) über Fachoberschulen vom 16. 12. 2004 in der Fassung vom 6. 5. 2008 oder der „Vereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen“ (Beschluss der KMK vom 5. 6. 1998 i. d. F. vom 9. 3. 2001) erworben worden sind. Darüber hinaus gelten die an Bundeswehr- oder Grenzschutzfachschulen erworbenen Zeugnisse der Fachhochschulreife bundesweit.

Ausländische schulische Hochschulzugangsberechtigungen werden anerkannt, wenn sie einer deutschen als gleichwertig angesehen werden. Es müssen jedoch die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse vorhanden sein. Generell als gleichwertig werden Hochschulzugangsberechtigungen aus der EU sowie Island, Liechtenstein und Norwegen angesehen. D. h., dass Sie z. B. mit einer französischen Studienberechtigung in Niedersachsen diejenigen Fachrichtungen studieren können, für die Sie auch in Frankreich berechtigt wären. Weitere Auskünfte erteilen die Akademischen Auslandsämter / International Offices der niedersächsischen Hochschulen.

1. Schulische Abschlüsse, die zum Hochschulzugang berechtigen

| Abschluss ... | Hochschulzugangsberechtigung für ... | Anmerkungen |
|---|--|--|
| ... der gymnasialen Oberstufe , des Fach- oder Abendgymnasiums , des Kollegs sowie der Freien Waldorfschule mit Qualifikationsphase (Abitur: Allgemeine Hochschulreife) | ... alle Studiengänge aller Hochschularten | Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer. |
| ... der Berufsoberschule mit zweiter Fremdsprache (Allgemeine Hochschulreife) | ... alle Studiengänge aller Hochschularten | s. o. |

Fachrichtungen der Berufsoberschule und einschlägige Studiengänge

Fachrichtung Technik: Ingenieurwissenschaften, Technik, Architektur, Innenarchitektur, Chemie, Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik, Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik, Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen

Lehramt an berufsbildenden Schulen: technologische berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Wirtschaft: Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Wirtschaftsingenieurwesen, -informatik, -mathematik, Statistik

Lehramt an berufsbildenden Schulen: wirtschafts- und sozialwissenschaftliche berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Agrarwirtschaft: Agrarwissenschaften, Forstwissenschaften, Gartenbau, Landespflege, Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie

Lehramt an berufsbildenden Schulen: landwirtschaftliche berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Ernährung und Hauswirtschaft: Biochemie, Biologie, Brauwesen, Getränketechnologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie

Lehramt an berufsbildenden Schulen: ernährungs- und hauswirtschaftswissenschaftliche berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Sozialwesen: Pädagogik (einschl. Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik), Psychologie, Biologie, Biochemie

Lehramt an berufsbildenden Schulen: Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit als berufliche Fachrichtungen

Lehramt für Sonderpädagogik

Fachrichtung Hauswirtschaft und Sozialpflege: Biochemie, Biologie, Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie, Pädagogik (einschl. Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik)

Lehramt an berufsbildenden Schulen: Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft, Sozialpädagogik als berufliche Fachrichtungen

Fachrichtung Gestaltung: Gestaltung/Design, Architektur, Innenarchitektur, Bildende Kunst, Theaterwissenschaften, Medienwissenschaften

Lehramt an berufsbildenden Schulen: gestalterische Fächer als berufliche Fachrichtungen

Quelle: Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule (Beschluss der KMK v. 25. 11. 1976 i. d. F. v. 1. 2. 2007)

| Abschluss ... | Hochschulzugangsberechtigung für ... | Anmerkungen |
|---|--|---|
| der Berufsoberschule (Fachgebundene Hochschulreife) | ... Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, die der Fachrichtung (s. Kasten S. 5) der besuchten Berufsoberschule entsprechen sowie alle Fachhochschulstudiengänge. Bei Nachweis der erforderlichen Vorkenntnisse durch Prüfung der Hochschule ist auch die Aufnahme des Studiums in einer anderen Fachrichtung möglich. | Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer. |
| ... der Fachoberschule (Fachhochschulreife) | ... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z. B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universitäten oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich. | s. o. |
| ... der 11. Klasse der gymnasialen Oberstufe oder des Fachgymnasiums (Versetzung in die Kursstufe) mit mindestens zweijähriger, erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung | s. o. | s. o. Achtung: diese Regelung gilt nur für Abschlüsse bis 31. 7. 2005! |

| Abschluss ... | Hochschulzugangsberechtigung für ... | Anmerkungen |
|---|--|---|
| ... zweier aufeinander folgender Schulhalbjahre mit bestimmten Leistungen in der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe , dem Fachgymnasium , des Kollegs oder dem Abendgymnasium oder des 13. Schuljahrgangs der Freien Waldorfschule mit mindestens einjährigem Praktikum oder abgeschlossener Berufsausbildung | ... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z. B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universitäten oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich. | Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer. |
| ... der Fachschule Seefahrt (Nautik: zum Kapitän auf Kauffahrteischiffen mit Ausnahme der Fischereifahrzeuge oder Kapitän BG; Schiffbetriebstechnik) | s. o. | s.o. Erweiterte Hochschulzugangsberechtigung: s. Abschnitt „Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildung“ |
| ... einer zwei- oder dreijährigen Fachschule unterschiedlicher Fachrichtungen (s. Kasten unten) | s.o. | s.o. Vor Beginn des Fachschulbesuchs muss ein Sek. I - Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand erworben worden sein. |

Fachrichtungen der zwei- oder dreijährigen Fachschule

Agrartechnik, Agrarwirtschaft, Bautechnik, Bergbautechnik, Betriebswirtschaft, Bohr-, Förder- und Rohrleitungstechnik, Elektrotechnik, Fahrzeugtechnik, Farb- und Lacktechnik, Hauswirtschaft, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik, Heizungs-, Lüftungs- und Klimatechnik, Holzgestaltung, Holztechnik, Hotel- und Gaststättengewerbe, Informatik, Lebensmitteltechnik, Maschinentechnik, Mechatronik, Medizintechnik, Metallbautechnik, Mühlenbau, Getreide- und Futtermitteltechnik, Schiffbautechnik, Sozialpädagogik, Steintechnik, Umweltschutztechnik

Quellen für Kapitel 1: Niedersächsisches Hochschulgesetz i. d. F. vom 10.06.2010 (Nds.GVBl. S. 242); Verordnung über berufsbildende Schulen (BbSV0) vom 10.06.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EBBbSVO) vom 10.06.2009 (Nds. MBl. S. 538); Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Fachgymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVOGOFAK) vom 19.05.2005 (Nds. GVBl. S.169), geändert durch VO v. 12.04.2007 (Nds.GVBl. S. 138) und v. 13.06.2008 (Nds.GVBl. S. 218) in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EBAVOGOFAK) vom 19.05.2005 (SVBl. S. 361), geändert durch Erlass v. 17.07.2006 (Nds.MBl. S.694), v. 12.04.2007 (SVBl. S. 149) und v. 13.06.2008 (SVBl. S. 209); Verordnung über die Qualifikationsphase und die Abiturprüfung an Freien Waldorfschulen sowie über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler (AVOWANI) vom 02.05.2005 (Nds. GVBl. S. 139) in Verbindung mit den Ergänzenden Bestimmungen (EBAVOWANI) vom 02.05.2005 (SVBl. S. 305)

| Abschluss ... | Hochschulzugangsberechtigung für ... | Anmerkungen |
|---|--|---|
| ... der Berufsfachschule – Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in mit Zusatzprüfung FH-Reife | ... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z. B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universitäten oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich. | Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer. |
| ... einer berufsqualifizierenden Berufsfachschule ausgewählter Fachrichtungen (s. Kasten 1, S. 9) mit Zusatzprüfung FH-Reife und zweijähriger hauptberuflicher Tätigkeit oder zweijähriger Berufsausbildung oder halbjährigem einschlägigem Praktikum | s. o. | s.o. |
| ... einer mind. zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule unterschiedlicher Fachrichtungen (s. Kasten 2, S. 9) mit Erwerb des schulischen Teils der FH-Reife vor Beginn dieser Berufsausbildung | s. o. | s. o. |

| Abschluss ... | Hochschulzugangsberechtigung für ... | Anmerkungen |
|---|---|--|
| <p>... einer Berufsschule mit Nachweis einer erfolgreichen, mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf</p> | <p>... alle Fachhochschulstudiengänge, Studiengänge der entsprechenden Fachrichtung an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen sowie bestimmte Bachelor-Studiengänge an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen, bei denen dieses durch z. B. eine Zulassungsordnung bestimmt ist. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen (niedersächsischen) Universitäten oder gleichgestellten Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich.</p> | <p>Zusätzlich sind bei den meisten künstlerischen, einigen sprachlichen sowie vielen Studiengängen an künstlerischen Hochschulen und solchen in privater Trägerschaft Eignungsprüfungen erforderlich. Einige Studiengänge (insbesondere im Bereich der Technikwissenschaften und Sozialpädagogik) verlangen Vorpraktika unterschiedlicher Dauer. Vor Beginn der Berufsausbildung muss: a) ein Sek. I – Realschulabschluss oder ein gleichwertiger Bildungsstand oder b) der schulische Teil der FH-Reife erworben worden sein. Bei a) ist eine Zusatzprüfung zum Erwerb der FH-Reife erforderlich.</p> |

1. Ausgewählte Fachrichtungen der berufsqualifizierenden Berufsfachschule

1. Kaufmännische/r Assistent/in für Fremdsprachen und Korrespondenz
2. Kaufmännische/r Assistent/in für Wirtschaftsinformatik
3. Biologisch-technische/r Assistent/in
4. Chemisch-technische/r Assistent/in
5. Elektro-technische/r Assistent/in
6. Technische/r Assistent/in für Informatik
7. Umweltschutz-technische/r Assistent/in
8. Gestaltungstechnische/r Assistent/in
9. Landwirtschaftlich-technische/r Assistent/in
10. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

2. Fachrichtungen der mind. zweijährigen berufsqualifizierenden Berufsfachschule

1. Kaufmännische/r Assistent/in für Fremdsprachen und Korrespondenz
2. Kaufmännische/r Assistent/in für Wirtschaftsinformatik
3. Biologisch-technische/r Assistent/in
4. Chemisch-technische/r Assistent/in
5. Elektro-technische/r Assistent/in
6. Technische/r Assistent/in für Informatik
7. Umweltschutz-technische/r Assistent/in
8. Sozialassistentin/Sozialassistent
9. Landwirtschaftlich-technische Assistentin/Landwirtschaftlich-technischer Assistent
10. Kosmetik
11. Altenpflege
12. Schiffsbetriebstechnische Assistentin/Schiffsbetriebstechnischer Assistent
13. Atem-, Sprech- und Stimmlehrer/in
14. Ergotherapie
15. Gestaltungstechnische/r Assistent/in
16. Informatik
17. Pflegeassistenz
18. Pharmazeutisch-technische/r Assistent/in

2. Studium ohne „Abitur“

In Niedersachsen gibt es viele Möglichkeiten, auch ohne Abitur oder andere schulische Hochschulzugangsberechtigung an den Hochschulen des Landes ein reguläres Studium aufzunehmen. Meisterinnen oder Meister, staatlich geprüfte Technikerinnen oder Techniker, staatlich geprüfte Betriebswirtinnen oder Betriebswirte sowie Absolventinnen und Absolventen vieler Fachschulen oder geregelter Fortbildungen haben die Berechtigung für alle Fachrichtungen. Und mit anderen beruflichen Vorbildungen können bestimmte, fachlich einschlägige Studiengänge studiert werden. Falls weder die eine noch die andere Vorbildung vorhanden ist, so kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Zulassungsprüfung („Immaturenprüfung“) abgelegt werden, die bei erfolgreichem Abschluss ein Studium in einem bestimmten Fach ermöglicht. Und schließlich: in einem künstlerischen Studiengang kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung gänzlich auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.

2.1 Hochschulzugangsberechtigung aufgrund beruflicher Vorbildungen (Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker, Betriebswirtinnen und Betriebswirte sowie andere Berufe)

Diese Hochschulzugangsberechtigung gilt für ein Studium an niedersächsischen Hochschulen und ist nicht befristet.

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen berechtigen in Niedersachsen lt. Niedersächsischem Hochschulgesetz zur Aufnahme eines Studiums an Fachhochschulen und an wissenschaftlichen (Universitäten) und künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen in **allen** Fachrichtungen; eine besondere Bescheinigung ist hierzu nicht erforderlich.

| Berufliche Vorbildung | Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen |
|---|---|
| Meister/in | Dazu gehören alle nach dem Berufsbildungsgesetz, den Handwerksordnungen und dem Seemannsgesetz abgelegten Meisterprüfungen. |
| Staatlich geprüfte/r Techniker/in | Dazu gehören alle Weiterbildungsprüfungen an zweijährigen Fachschulen im Vollzeitunterricht oder entsprechenden Teilzeitbildungsgängen nach einer beruflichen Erstausbildung oder ersatzweise siebenjähriger einschlägiger Berufstätigkeit bei bestimmten Fachrichtungen. |
| Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in | |

| Berufliche Vorbildung | Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen |
|--|--|
| <p>Fortbildungsabschluss auf Grundlage einer Fortbildungsordnung nach § 53 Berufsbildungsgesetz oder § 42 Handwerksordnung oder der Fortbildungsprüfungsordnungen nach § 54 Berufsbildungsgesetz oder § 42a Handwerksordnung</p> | <p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich. Eine Übersicht über alle bestehenden Fortbildungsordnungen gem. Rechtsverordnungen des Bundes erhalten Sie im Internet: www.bmbf.de/de/6406.php.</p> <p>1. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von Rechtsverordnungen des Bundes (§ 53 Berufsbildungsgesetz/§ 42 Handwerksordnung). Alle Fortbildungen auf dieser Grundlage umfassen grundsätzlich mehr als 400 Unterrichtsstunden: Gepr. Betriebswirt/in Gepr. Techn. Betriebswirt/in Gepr. Fachwirt/in in unterschiedlichen Fachrichtungen Gepr. Fachkauffrau/mann in unterschiedlichen Fachrichtungen Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen (z. B.: Gepr. Bilanzbuchhalter/in, Gepr. Controller/in, Gepr. Konstrukteur/in, Gepr. Pharmareferent/in, Gepr. Prozessmanager/in, Gepr. Übersetzer/in) Gepr. Fachkräfte in unterschiedlichen Bereichen der Informations- und Telekommunikationstechnik</p> <p>2. Beispiele von Fortbildungen auf Grundlage von besonderen Rechtsvorschriften der zuständigen Stellen (§ 54 Berufsbildungsgesetz/§ 42a Handwerksordnung), die grundsätzlich mehr als 400 Unterrichtsstunden umfassen: Betriebswirt/in (HWK) Fachwirt/in (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (z. B.: Kfm. Fachwirt/in (HWK/IHK), Techn. Fachwirt/in (HWK/IHK), Tourismusfachwirt/in (HWK), Fachwirt/in im Gastgewerbe (IHK), Fachwirt/in für Kfm. Buchführung im Handwerk (HWK), Fachwirt/in für Messe-, Tagungs- und Kongresswirtschaft (IHK), Fachwirt/in für Finanzberatung (IHK), Fachwirt/in im Sozial- und Gesundheitswesen (IHK)) Fachkaufmann/frau (HWK/IHK) in unterschiedlichen Fachrichtungen (Fachkaufmann/frau für Vertrieb (IHK), Fachkaufmann/frau Handwerkswirtschaft (HWK)) Fachkräfte in unterschiedlichen Fachrichtungen (Gestalter/in im Handwerk (HWK), Netzmonteur/in (IHK), Requisiteur/in (IHK), Servicetechniker/in für Bau- und Landmaschinen (HWK), SPS-Fachkraft (HWK))</p> |

| Berufliche Vorbildung | Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen |
|--|---|
| <p>Befähigungszeugnis für den nautischen oder technischen Schiffsdienst gem. Schiffsoffizier-Ausbildungsverordnung</p> | <p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen aller Größen in allen Fahrtgebieten 2. Kapitän/in für den Dienst auf Kauffahrteischiffen mit einer Bruttoreaumzahl bis zu 500 in der Nationalen Fahrt 3. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen aller Größen in der Großen Hochseefischerei (BG) 4. Kapitän/in auf Fischereifahrzeugen in der Kleinen Hochseefischerei (BK) 5. Leiter/in der Maschinenanlage für den Dienst auf Schiffen mit jeder Antriebsleistung |
| <p>Fachschulabschluss auf Grundlage der Rahmenvereinbarung über Fachschulen der Kultusministerkonferenz vom 7. November 2002</p> | <p>Folgende Unterrichtsverpflichtungen sind zu erfüllen:</p> <p>Fachbereiche Agrarwirtschaft, Gestaltung, Technik und Wirtschaft: mind. 2400 Unterrichtsstunden.</p> <p>Fachrichtungen Heilerziehungspflege und Sozialpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind. 2400 Unterrichtsstunden und 1200 Stunden Praxis.</p> <p>Fachrichtung Heilpädagogik des Fachbereichs Sozialwesen: mind. 1800 Unterrichtsstunden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Staatlich geprüfte/r Techniker/in 2. Staatlich geprüfte/r Betriebswirt/in 3. Staatlich geprüfte/ Gestalter/in 4. Staatlich geprüfte/r hauswirtschaftliche/r Betriebsleiter/in 5. Staatlich anerkannte/r Erzieher/in 6. Staatlich anerkannte/r Heilpädagoge/in 7. Staatlich geprüfte/r Wirtschaftler/in |
| <p>Abschluss einer Fortbildung für Berufe im Gesundheitswesen oder für sozialpflegerische oder sozialpädagogische Berufe auf Grundlage landesrechtlicher Regelungen</p> | <p>Der Abschluss muss auf einem mind. 400 Unterrichtsstunden umfassenden Lehrgang beruhen. Eine Bescheinigung des Umfangs ist ggf. erforderlich.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Heilerziehungspfleger/in 2. Fachkraft für Intensiv- und Anästhesiepflege 3. Fachkraft für onkologische Pflege 4. Fachkraft für psychiatrische Pflege 5. Fachkraft für ambulante Pflege |

| Berufliche Vorbildung | Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen |
|---|---|
| Fortsetzung Berufe im Gesundheitswesen | 6. Fachkraft für operative und endoskopische Pflege 7. Fachkraft für Hygiene in der Pflege 8. Fachkraft für Leitungsaufgaben in der Pflege 9. Pflegedienstleiter/in 10. Lehrkraft für Pflege, Lehrkraft für das Hebammenwesen 11. Fachkraft für sozialpsychiatrische Betreuung |

Die nachstehend in der Tabelle aufgeführten beruflichen Vorbildungen gelten in Niedersachsen als Hochschulzugangsberechtigung nur **eingeschränkt** für bestimmte Studiengänge (darin eingeschlossen **auch medizinische**) an den Hochschulen. Dabei entscheiden die Hochschulen, welche berufliche Vorbildung für das Studium in welchem Studiengang einschlägig ist.

Ein bestimmter Notenschnitt ist für die Anerkennung als Hochschulzugangsberechtigung **nicht** erforderlich.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Zeugnis für die Bewerbung bei den Hochschulen eine **Durchschnittsnote** ausweisen soll.

| Berufliche Vorbildung | Erläuterungen und zusätzliche Qualifikationen |
|---|--|
| Abschluss einer mind. dreijährigen Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf | Nach Abschluss mind. dreijährige, als Stipendiat/in des Aufstiegsprogramms des Bundes mind. zweijährige Ausübung dieses Berufes. Der Beruf muss dem angestrebten Studiengang fachlich nahe stehen. Mögliche fachliche Zuordnungen s. Tabelle auf S. 15 und 16. |
| Abschluss einer anderen von der Hochschule als gleichwertig festgestellten studiengangsbezogenen Vorbildung | Die Kriterien werden durch eine Verordnung des Kultusministeriums noch festgelegt werden. Eine Fortsetzung des Studiums an einer anderen niedersächsischen Hochschule ist nach einem Studium von zwei Semestern, in dem die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht worden sind, in derselben Fachrichtung möglich. |

Beispielhafte fachliche Zuordnungen:

| Ausbildung | Studium |
|--|--|
| Kraftfahrzeugmechatroniker/in, Industriemechaniker/in, Mechatroniker/in | Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Maschinenbau) |
| Feinwerkmechaniker/in, Elektroniker/in | Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Elektrotechnik) |
| Maler/in, Lackierer/in, Bodenleger/in, Zimmerer/in, Maurer/in | Ingenieurwissenschaftliche Studiengänge (Bauingenieurwesen), Architektur |
| Gärtner/in | Gartenbauwissenschaft, Freiraumplanung, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, Produktionsgartenbau, Pflanzenbiotechnologie |
| Florist/in | Gestaltung, Innenarchitektur |
| Bäcker/in, Koch/Köchin, Konditor/in | Ökotröphologie |
| Molkereifachmann/frau | Milchwirtschaftliche Lebensmitteltechnologie |
| Mediengestalter/in, Modeschneider/in, Raumausstatter/in, Silberschmied/in | Gestaltung |
| Steinmetz/erin und Steinbildhauer/in | Gestaltung, Restaurierungskunde |
| Hauswirtschafter/in | Ökotröphologie |
| Chemielaborant/in, Drogist/in, Kosmetiker/in, Schädlingsbekämpfer/in | Chemie |
| Friseur/in | Modedesign, Chemie |
| Pferdewirt/in, Tiermedizinische/r Fachangestellte/r, Tierpfleger/in, Tierwirt/in | Tiermedizin |
| Kaufmann/frau Spedition/ Logistikdienstleistung, Fachkraft Lagerlogistik Handel und Logistik, Bankkaufmann/frau | Recht, Finanzmanagement und Steuern |

Beispielhafte fachliche Zuordnungen (Fortsetzung):

| Ausbildung | Studium |
|---|--|
| Bürokaufmann/frau, Justizfachangestellte/r, Kaufmann/frau im Einzelhandel, Rechtsanwalts- und Notarangestellte/r, Verwaltungsfachangestellte/r | Rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge |
| Hebamme/Geburtshelfer, Medizinische/r Fachangestellte/ r, Physiotherapeut/in | Medizin, Pflegewissenschaft |
| Altenpfleger/in, Gesundheits- und Krankenpfleger/in | Pflegemanagement, Management im Gesundheitswesen |
| Jede beliebige dreijährige Berufsausbildung mit mind. dreijähriger Berufspraxis | Lehramt an berufsbildenden Schulen in der entsprechenden Fachrichtung |

2.2 Fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (sog. Immaturen- oder Z-Prüfung)

Wer nicht aufgrund der unter 2.1 aufgeführten **beruflichen Vorbildungen** direkt zum Studium zugelassen werden kann, hat die Möglichkeit, durch eine Prüfung eine fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung für ein Studium in einem gewählten Studiengang zu erwerben. Dabei ist auch die Wahl eines medizinischen Studiengangs möglich.

Die wichtigsten Neuerungen der Verordnung über den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung durch Prüfung (HZbPrüfVO) (vom 17. Dezember 2009):

1. Für die Teilnahme an der Prüfung ist ein Wohnsitz in Niedersachsen nicht mehr vorgeschrieben
2. Die Fachhochschulreife mit vorausgegangener beruflicher Vorbildung wird für universitäre Studiengänge als allgemeiner Teil der Prüfung angerechnet.
3. Von der Prüfung im Fach Englisch wird befreit, wer Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 (Europäischer Referenzrahmen für Sprachen) nachweist.
4. Es wird nur noch eine mind. zweijährige Berufsausbildung und anschließende zweijährige hauptberufliche Tätigkeit in diesem Beruf verlangt. Dabei können andere Tätigkeiten (Praktika, Teilzeittätigkeiten etc.) angerechnet werden.

■ Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

1. Abschluss der Sekundarstufe I oder ein gleichwertiger Abschluss
2. abgeschlossene mind. zweijährige Ausbildung in einem anerkannt oder als anerkannt geltenden Ausbildungsberuf mit anschließender mind. zweijähriger entsprechender hauptberuflichen Tätigkeit oder
3. eine mind. fünfjährige hauptberufliche Tätigkeit in einem Berufsbereich, dessen Anforderungen denen eines entsprechenden Ausbildungsberufs vergleichbar sind;
4. Nachweis der Prüfungsvorbereitung durch Gutachten einer Einrichtung der Erwachsenenbildung , einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie oder einer Fernstudieneinrichtung oder einer Person, die ein Hochschulstudium in dem angestrebten Studienfach abgeschlossen hat und intensiv die Vorbereitung des/r Bewerbers/in gefördert hat.

Einer beruflichen Tätigkeit gleichgestellt ist die selbständige Führung eines Haushalts mit der verantwortlichen Betreuung mindestens einer erziehungs- oder pflegebedürftigen Person. Zeiten weiterer abgeschlossener Berufsausbildungen, Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes (wenn die dort ausgeübten Tätigkeiten denen eines Ausbildungsberufs vergleichbar sind), Zeiten der Tätigkeit in einem freiwilligen sozialen Jahr oder ökologischen Jahr und Zeiten betreuter Praktika (mindestens 4 Wochen, höchstens ein halbes Jahr) können auf die hauptberufliche Tätigkeit angerechnet werden. Teilzeittätigkeiten können unter bestimmten Voraussetzungen anerkannt werden.

■ Die Prüfung besteht aus:

1. dem allgemeinen Teil:

A. drei schriftliche Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren, 3 Stunden Dauer) zu

- a) Kenntnissen in Deutsch,
- b) Kenntnissen in Englisch (falls Englisch Gegenstand des besonderen Teils ist: in einer anderen Fremdsprache; wer durch ein Zertifikat nachweist, dass er über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 verfügt, ist von der Prüfung im Fach Englisch befreit),
- c) Mathematik oder einer Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie);

B. eine mündliche Prüfung, die sich auf allgemeine Kenntnisse zu kulturellen, politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Themen bezieht (30 Min. Dauer, als Gruppengespräch 20 Min. je Prüfling);

2. dem besonderen Teil im gewählten Studiengang:

A. eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht (Klausur, 2 bis 5 Stunden Dauer), die auch durch eine Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von bis zu vier Wochen mit anschließendem Kolloquium ersetzt werden kann;

B. eine mündliche Prüfung (45 Min. Dauer, als Gruppengespräch 30 Min. je Prüfling).

Eine durch Prüfung erworbene fachbezogene Hochschulzugangsberechtigung kann für einen weiteren Studienbereich oder ein weiteres Studienfach durch eine auf den besonderen Teil beschränkte Prüfung erweitert werden.

Weitere Auskünfte (auch zu Vorbereitungskursen) erteilen folgende Stellen und Einrichtungen:

| | | |
|---|---|---|
| <p>Prüfungsamt für den Erwerb der fachbezogenen Hochschulzugangsberechtigung Keßlerstraße 52 31134 Hildesheim Tel.: (0 51 21) 16 95-0 / -235/ -280</p> | <p>Örtliche Beauftragte des Prüfungsamtes der einzelnen Hochschulen: Namen und Anschriften sind zu erfragen über die Studienberatungsstellen (s. Anschriftenverzeichnis oder im Internet unter www.studieren-in-niedersachsen.de: „Studieren ohne Abitur“)</p> | <p>Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung Bödekerstraße 18 30161 Hannover Tel.: (05 11) 30 03 30-13 Fax: (05 11) 30 03 30-40 Internet: www.aewb-nds.de E-mail: etz@aewb-nds.de</p> |
| <p>Bildungsvereinigung Arbeit und Leben Niedersachsen e.V. Otto-Brenner-Straße 1 30159 Hannover Tel.: (05 11) 1 64 91-0 Fax: (05 11) 1 64 91-26 Internet: www.arbeitundleben-nds.de E-mail: lgst@arbeitundleben-nds.de</p> | | <p>Bildungswerk ver.di Goseriede 10 (Haus B 1.OG) 30159 Hannover Tel.: (05 11) 12 40 05 00 Fax: (05 11) 12 40 05 10 Internet: www.bw-verdi.de E-mail: info@bw-verdi-z.de</p> |

2.3 Sonstige Möglichkeiten zum Hochschulzugang

- **In besonderen Ausnahmefällen** kann eine Hochschule in nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen Studienbewerberinnen und Studienbewerber einschreiben, die keine Hochschulzugangsberechtigung haben, aber eine entsprechende wissenschaftliche Befähigung nachweisen (§19 Abs. 3 NHG). Die unbefristete Einschreibung kann von einem erfolgreichen zweisemestrigen Studium abhängig gemacht werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann entsprechend verfahren werden, wenn in nach Abschluss des Vergabeverfahrens noch Studienplätze zur Verfügung stehen.
- Falls keine Schule besucht wird, kann die Abiturprüfung als **Nichtschüler/innenprüfung** abgelegt werden. Auf diese Prüfung muss man sich privat vorbereiten. Ein Antrag auf Zulassung zur Ablegung der Abiturprüfung ist an die für den jeweiligen Wohnort zuständige Abteilung der Landeschulbehörde zu richten.

Landeschulbehörde

Auf der Hude 2
21339 Lüneburg
Postfach 2120
21311 Lüneburg
Tel.: 0 41 31/15-0

www.landeschulbehoerde-niedersachsen.de
poststelle@lschb-lg.niedersachsen.de

Standort Braunschweig

Wilhelmstr. 62 - 69
38100 Braunschweig
Postfach 3051
38020 Braunschweig
Tel.: 05 31/4 84-0

www.landeschulbehoerde-niedersachsen.de
poststelle@lschb-bs.niedersachsen.de

Standort Hannover

Am Waterlooplatz 11
30169 Hannover
Postfach 3721
30037 Hannover
Tel.: 05 11/1 06-0

www.landeschulbehoerde-niedersachsen.de
poststelle@lschb-h.niedersachsen.de

Standort Osnabrück

Mühlenschweg 8
49090 Osnabrück
Postfach 3569
49025 Osnabrück
Tel.: 05 41/3 14-01

www.landeschulbehoerde-niedersachsen.de
poststelle@lschb-os.niedersachsen.de

Es müssen u. a. folgende Zulassungskriterien erfüllt werden: Mindestalter von 19 Jahren zum Zeitpunkt des Beginns der Abiturprüfung; keine allgemeine Hochschulreife, nicht mehr als ein vergeblicher Versuch der Abiturprüfung; Nachweis des Hauptwohnsitzes oder eines festen Arbeitsplatzes in Niedersachsen

seit mindestens 12 Monaten vor der Antragstellung **und** Teilnahme an geschlossenen Kursen in niedersächsischen Einrichtungen/ Ausbildungsstätten **oder** Teilnahme an Fernlehrgängen.

- In einem **künstlerischen Studiengang** kann bei Nachweis einer überragenden künstlerischen Befähigung auf den Nachweis einer Hochschulzugangsberechtigung verzichtet werden.
- Falls bereits ein **Hochschulstudium** erfolgreich **abgeschlossen** worden ist, so besteht damit eine Hochschulzugangsberechtigung für alle Fachrichtungen. Inhaber/innen eines Hochschulabschlusses gelten jedoch als Zweitstudienbewerber/innen, was bei zulassungsbeschränkten Studiengängen die Zulassungschancen teilweise stark einschränkt. Sollte man jedoch auf Grund einer überragenden künstlerischen Befähigung zum Erststudium zugelassen worden sein, so gilt die Berechtigung nur für die bisherige Fachrichtung. Für eine weitere ist eine zusätzliche Prüfung erforderlich.
- Das erfolgreiche Ablegen einer **Zwischenprüfung** eines Hochschulstudiums berechtigt in Niedersachsen **nur** zur Fortführung dieses Studiums, falls nicht eine Hochschulzugangsberechtigung für andere Fachrichtungen vorhanden ist.

**Weitere Informationen erteilen die
Zentralen Studienberatungsstellen in
Niedersachsen:**

**Technische Universität Carolo-
Wilhelmina zu Braunschweig**
Zentrale Studienberatung/Studienservice-
Center
Pockelsstraße 11
38106 Braunschweig
Tel.: (05 31) 3 91-43 21
Fax.: (05 31) 3 91-43 48
Internet: www.tu-braunschweig.de/zsb
E-mail: zsb@tu-braunschweig.de

**Hochschule für Bildende Künste
Braunschweig**
Allgemeine Studienberatung
Johannes-Selenka-Platz 1
38118 Braunschweig
Tel.: (05 31) 3 91-92 69
Fax.: (05 31) 3 91-91 79
Internet: [www.hbk-bs.de/studium/
allgemeine-studienberatung](http://www.hbk-bs.de/studium/allgemeine-studienberatung)
E-mail: studienberatung@hbk-bs.de

**Ostfalia Hochschule für angewandte
Wissenschaften**
Zentrale Studienberatung
Ludwig-Winter-Str. 2
38120 Braunschweig
Tel.: (0 53 31) 93 91 52 00
Fax: (0 53 31) 93 91 52 04
Internet: [www.ostfalia.de/cms/de/
studienberatung](http://www.ostfalia.de/cms/de/studienberatung)
E-mail: studienberatung@ostfalia.de

Technische Universität Clausthal
Zentrale Studienberatung
Adolf-Römer-Str. 2 A
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel.: (0 53 23) 72-36 71
Fax: (0 53 23) 72-31 68
Internet: [www.studienzentrum.tu-
clausthal.de/studienberatung](http://www.studienzentrum.tu-clausthal.de/studienberatung)
E-mail: studienberatung@tu-clausthal.de

Hochschule Emden/Leer
Zentrale Studienberatung
Constantiaplatz 4
26723 Emden
Tel.: (0 49 21) 8 07-13 71
Fax: (0 49 21) 8 07-13 97
Internet: [http://oov.hs-el.de/zsb/index.php?
id=417](http://oov.hs-el.de/zsb/index.php?id=417)
E-mail: ute.janssen@fho-emden.de

Georg-August-Universität Göttingen
Zentrale Studienberatung
Wilhelmsplatz 4
37073 Göttingen
Tel.: (0551) 39 – 1 13
Internet: [www.uni-goettingen.de/de/
1697_49541.html](http://www.uni-goettingen.de/de/1697_49541.html)
E-mail: studienzentrale@uni-goettingen.de

**Leibniz Universität Hannover
Hochschule für Musik, Theater und
Medien H.
Medizinische Hochschule Hannover
Tierärztliche Hochschule Hannover**
Zentrale Studienberatung
Welfengarten 1
30167 Hannover
Tel.: (05 11) 7 62-20 20
Fax.: (05 11) 7 62-55 04
Internet: [www.uni-hannover.de/de/
universitaet/organisation/zsb/](http://www.uni-hannover.de/de/universitaet/organisation/zsb/)
E-mail: studienberatung@uni-hannover.de

Fachhochschule Hannover
Allgemeine Studienberatung
Ricklinger Stadtweg 120
30459 Hannover
Tel.: (05 11) 92 96-10 77
Internet: www.fh-hannover.de/asb
E-mail: beratung@fh-hannover.de

Universität Hildesheim
Zentrale Studienberatung
Marienburger Platz 22
Besucheradresse: Goslarische Straße 71
31134 Hildesheim
Tel.: (0 51 21) 2 06 55-18
Internet: www.uni-hildesheim.de/de/zsb.htm
E-mail: studieninfo@uni-hildesheim.de

Leuphana Universität Lüneburg
Zentrale Studienberatung
Campus, Scharnhorststraße 1
21335 Lüneburg
Tel.: (0 41 31) 6 77-12 60
Fax.: (0 41 31) 6 77-12 69
Internet: [www.leuphana.de/services/
studienberatung.html](http://www.leuphana.de/services/studienberatung.html)
E-mail: zsb@uni.leuphana.de

**Carl von Ossietzky Universität
Oldenburg**
Zentrale Studienberatung
Uhlhornsweg 49 – 55
26129 Oldenburg
Tel.: (04 41) 7 98-44 05
Fax.: (04 41) 7 98-37 22
Internet: www.zsb.uni-oldenburg.de
E-mail: studienberatung@uni-oldenburg.de

**Universität Osnabrück
Hochschule Osnabrück**
Zentrale Studienberatung
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Tel.: (05 41) 9 69-49 99
Fax.: (05 41) 9 69-47 92
Internet: www.zsb-os.de
E-mail: info@zsb-os.de

Universität Vechta
Zentrale Studienberatung
Driverstraße 23
49377 Vechta
Tel.: (0 44 41) 15-3 79
Internet:
www.ssc.uni-vechta.de/115.html
E-mail: zsb@uni-vechta.de

**Jade Hochschule Wilhelmshaven/
Oldenburg/ Elsfleth**
- Standort Oldenburg/Elsfleth
Zentrale Studienberatung
Ofener Str. 16-19
26121 Oldenburg
Tel.: (04 41) 77 08-31 74
Fax: (04 41) 77 08-33 74
Internet: [http://www.jade-hs.de/
studierende/organisation-kontaktaufnahme/
zentrale-studienberatung/](http://www.jade-hs.de/studierende/organisation-kontaktaufnahme/zentrale-studienberatung/)
E-mail: irene.ostermayer@jade-hs.de
- Standort Wilhelmshaven
Zentrale Studienberatung
Friedrich-Paffrath-Str. 101
26389 Wilhelmshaven
Tel.: (0 44 21) 9 85-23 61
Internet: [http://www.jade-hs.de/
studierende/organisation-kontaktaufnahme/
zentrale-studienberatung/](http://www.jade-hs.de/studierende/organisation-kontaktaufnahme/zentrale-studienberatung/)
E-mail: zsb-whv@jade-hs.de

Impressum:

© Koordinierungsstelle für die Studienberatung in Niedersachsen
Bismarckstraße 2
30173 Hannover
☎ +49.511.7628449
✉ +49.511.7628497
🌐 www.studieren-in-niedersachsen.de
✉ jung@kfsn.uni-hannover.de
Verantwortlich: Michael Jung

Haftungsausschluss:

Die Informationen in dieser Broschüre beruhen auf Angaben der Hochschulen und des zuständigen Ministeriums; sie wurden mit der gebotenen Sorgfalt zusammengetragen und geprüft. Das Hochschulwesen entwickelt sich jedoch kontinuierlich weiter; wir bitten deshalb um Verständnis dafür, dass wir für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts keine Gewähr übernehmen können.